

Gemeindeverband **Weissenau Unterseen**

Organisationsreglement Gemeindeverband Weissenau Unterseen

(mit Änderungen vom 1. November 2018 und 5. Dezember 2023)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Name/Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung	3
Art. 4 Information	3
Art. 5 Mitgliedschaft	4
Art. 6 Austritt	4
Art. 7 Änderung dieses Reglements	4
2 Organisation	
2.1 Allgemeines	
Art. 8 Organe	4
Art. 9 Wählbarkeit	5
Art. 10 Unvereinbarkeit	5
Art. 11 Öffentlichkeit	5
Art. 12 Protokoll	5
2.2 Zuständigkeitsbestimmungen	
Art. 13 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	6
Art. 14 Nachkredite	6
Art. 15 Wiederkehrende Ausgaben	6
2.3 Die Abgeordnetenversammlung	
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Weisungen	7
Art. 18 Einberufung und Einladung	7
Art. 19 Beschlussfähigkeit	7
Art. 20 Traktandierung	8
Art. 21 Stimmkraft der Verbandsgemeinden	8
Art. 22 Verfahren	8
Art. 23 Wahlen	8
Art. 24 Sachgeschäfte	9
2.4 Der Vorstand	
Art. 25 Zusammensetzung	9
Art. 26 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	9
Art. 27 Sitzungen	9
Art. 28 Beschlussfähigkeit und Verfahren	10
Art. 29 Zuständigkeit im Allgemeinen	10
Art. 30 Verbandsorganisation	11
2.5 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer	
Art. 31 Geschäftsführung	11
2.6 Das Rechnungsprüfungsorgan	
Art. 32 Rechnungsprüfung	11
Art. 33 Datenschutz	12

2.7	Kommission		
	Art. 34	Ständige Kommission	12
	Art. 35	Nichtständige Kommissionen	12
2.8	Personal		
	Art. 36	Personalpolitik, Anstellungsverhältnis	12
3	Finanzielles		
	Art. 37	Grundsätze	13
	Art. 38	Einnahmen	13
	Art. 39	Beiträge der Verbandsgemeinden	13
	Art. 40	Haftung	14
4	Auflösung des Verbands		
	Art. 41	Auflösung und Liquidation	14
5	Schlussbestimmungen		
	Art. 42	Inkrafttreten	15
	Art. 43	Inkrafttreten der Änderungen vom 1. November 2018	15
	Art. 44	Inkrafttreten der Änderung vom 5. Dezember 2023	15

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name/Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Weissenau Unterseen", hiernach Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des bernischen Gemeindegesetzes.

² Sitz des Verbandes ist Unterseen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke und weiteren Vermögenswerte als Finanzvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit diese Werte nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinn der Absätze 2 und 3 dienen. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Verbandsgemeinden.

² Er kann, soweit dies im Interesse des Spital- und Heimortes Unterseen liegt und wirtschaftlich sinnvoll erscheint, sein Vermögen ganz oder teilweise für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zur Verfügung stellen, namentlich Institutionen des Gesundheitswesens und der institutionellen Sozialhilfe am Standort Unterseen und ihren Mitarbeitenden geeignete Räumlichkeiten vermieten.

³ Er kann sich an Institutionen des Gesundheitswesens und der institutionellen Sozialhilfe, namentlich am Pflegeheim Weissenau, beteiligen oder selbst solche Institutionen führen.

⁴ Er kann Grundstücke und andere Vermögenswerte erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Verbandszweck gemäss den Absätzen 1-3 zu fördern oder mit diesem Zweck im Zusammenhang stehen.

Art. 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Der Verband erfüllt seine Aufgaben gemäss Artikel 2 wirtschaftlich und nach den Grundsätzen moderner Unternehmensführung.

² Er fördert die Innovation.

Art. 4 Information

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit, seine wirtschaftliche Lage und über geplante Vorhaben.

² Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form. Bekanntmachungen zuhanden der

Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Beatenberg, Bönigen, Brienz, Brienzwiler, Därliken, Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Habkern, Hofstetten, Interlaken, Lauterbrunnen, Leissigen, Lütschental, Matten, Niederried, Ringgenberg, Saxeten, Schwanden, Unterseen und Wilderswil sowie die gemischten Gemeinden Iseltwald und Oberried.

² Der Verband kann weitere Gemeinden oder andere gemeinderechtliche Körperschaften als Mitglieder aufnehmen. Die Abgeordnetenversammlung setzt die Aufnahmebedingungen fest und passt dieses Reglement soweit erforderlich an.

Art. 6 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Art. 7 Änderungen dieses Reglements

Die Erweiterung des Verbandszwecks (Artikel 2) sowie wesentliche Änderungen des Kostenteilers (Artikel 39 Absatz 2) erfordern die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

2 Organisation

2.1 Allgemeines

Art. 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Abgeordnetenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,

- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

Art. 9 Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in die Abgeordnetenversammlung und in den Vorstand die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 10 Unvereinbarkeit

¹ Eine Person kann nicht gleichzeitig mehr als einem Organ nach Artikel 8 Buchstabe a, b, d oder e angehören. Ausgenommen davon ist die gleichzeitige Einsitznahme im Vorstand und in einer Kommission.

² Mitarbeitende des Verbandes dürfen keinem Organ nach Artikel 8 Buchstabe a, b, d oder e angehören.

Art. 11 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen des Vorstands und von Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung. Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und -Übertragungen.

³ Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung sind in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

⁴ Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 12 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und von Kommissionen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlung, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthält.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die protokollführende Person unterzeichnen das Protokoll. Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt.

³ Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung wird spätestens 30 Tage nach der Versammlung allen Abgeordneten und den Verbandsgemeinden zugestellt.

⁴ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und von Kommissionen sind nicht öffentlich.

2.2 Zuständigkeitsbestimmungen

Art. 13 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt

- a) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e) Finanzanlagen in Immobilien,
- f) die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h) der Verzicht auf Einnahmen.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Art. 14 Nachkredite

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Das für den Gesamtkredit zuständige Organ beschliesst den Nachkredit.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst immer der Vorstand.

Art. 15 Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

2.3 Die Abgeordnetenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Sie besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Sitzungen. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

³ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Art. 17 Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können ihren Abgeordneten unter Vorbehalt anders lautender gemeindeeigener Vorschriften für ein bestimmtes Geschäft oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 18 Einberufung und Einladung

¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² Drei oder mehr Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 15 Prozent aller Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebietes umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens 30 Tage im Voraus den Verbandsgemeinden zu.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Art. 20 Traktandierung

¹ Die Abgeordnetenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden.

Art. 21 Stimmkraft der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen in der Abgeordnetenversammlung über je eine Stimme pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen verbleibenden Bruchteil davon von mindestens 750 Einwohnerinnen und Einwohnern. Jede Gemeinde verfügt über mindestens eine Stimme.

² Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der letzten zwei Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Art. 22 Verfahren

¹ Die Abgeordnetenversammlung tagt öffentlich.

² Sie wählt in offener Abstimmung und stimmt über Sachgeschäfte offen ab, sofern sie nichts anderes beschliesst.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

⁴ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Vorbehalten bleibt Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a.

⁵ Das Abstimmungs- und Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Art. 23 Wahlen

Die Abgeordnetenversammlung wählt

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands,
- b) das Rechnungsprüfungsorgan,
- c) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit der einsetzende Erlass dies so bestimmt.

Art. 24 Sachgeschäfte

¹ Die Abgeordnetenversammlung beschliesst

- a) unter Vorbehalt von Artikel 7 Änderungen des Organisationsreglements,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung weiterer Reglemente,
- c) die Auflösung des Verbands,
- d) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden oder anderer gemeinderechtlicher Körperschaften und die Modalitäten des Beitritts,
- e) die Übernahme von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 3,
- f) neue einmalige Ausgaben über 250 000 Franken,
- g) das Budget der Erfolgsrechnung,
- h) die Jahresrechnung.

² Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands zur Kenntnis.

2.4 Der Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

² Er soll so zusammengesetzt sein, dass das für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderliche Fachwissen und die einzelnen Regionen des Verbandsgebiets angemessen vertreten sind.

³ Er konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Präsidiums (Artikel 23 Buchstabe a) selbst.

Art. 26 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

² Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Angebrochene Amtsdauern werden für die Amtszeitbeschränkung nicht berücksichtigt.

Art. 27 Sitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und besorgt das Sekretariat.

³ Der Vorstand kann weitere Mitarbeitende oder Dritte zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

Art. 28 Beschlussfähigkeit und Verfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst über Sachgeschäfte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 29 Zuständigkeiten im Allgemeinen

¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Der Vorstand

- a) vollzieht die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung,
- b) bereitet die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung vor und stellt dieser Antrag,
- c) legt die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der rollenden Finanzplanung fest,
- d) beschliesst die Schaffung und Aufhebung von Stellen,
- e) stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer an und entlässt diese oder diesen,
- f) beschliesst neue einmalige Ausgaben über 50 000 bis 250 000 Franken,
- g) beschliesst gebundene einmalige Ausgaben über 50 000 Franken,
- h) beschliesst, wie durch die Abgeordnetenversammlung oder durch ihn beschlossene Ausgaben finanziert werden,
- i) beschliesst über die Verwendung bewilligter Mittel,
- j) schliesst Verträge ab,
- k) beschliesst die Verwendung von Mittel aus unselbständigen Stiftungen.

³ Er beschliesst darüber hinaus über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ des Verbands übertragen sind.

⁴ Er kann die Verwendung bewilligter Mittel nach Absatz 2 Buchstabe i oder den Abschluss von Verträgen nach Absatz 2 Buchstabe j generell oder im Einzelfall an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder an eine untergeordnete Stelle delegieren.

Art. 30 Verbandsorganisation

¹ Der Vorstand bestimmt im Rahmen dieses Reglements die Verbandsorganisation. Er regelt durch Verordnung soweit erforderlich insbesondere

- a) die Organisation des Vorstands,
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen,
- c) die Geschäftsführung und die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- d) die unselbständigen Stiftungen,
- e) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,
- f) die Unterschriftsberechtigung.

² Er berücksichtigt bei der Regelung der Geschäftsführung (Absatz 1 Buchstabe c) die durch den Verband wahrgenommenen Aufgaben, namentlich solche nach Artikel 2 Absatz 3.

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation mit einfachem Beschluss in einem Funktionsdiagramm.

2.5 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

Art. 31 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- a) bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und vollzieht diese,
- b) stellt im Rahmen bewilligter Stellen das übrige Personal an und entlässt dieses,
- c) beschliesst neue und gebundene einmalige Ausgaben bis 50 000 Franken,
- d) schliesst im Rahmen ihrer oder seiner Ausgabenzuständigkeit Verträge ab,
- e) beschliesst über die weitere Verwendung bewilligter Mittel und den Abschluss von Verträgen, soweit der Vorstand dies delegiert hat (Artikel 29 Absatz 4),
- f) orientiert den Vorstand regelmässig über die Verbandsgeschäfte,
- g) nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die der Vorstand ihr oder ihm zuweist (Artikel 30).

2.6 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 32 Rechnungsprüfung

¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt für die Rechnungsprüfung alljährlich eine professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 33 Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn der Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Es erstattet der Abgeordnetenversammlung jährlich Bericht.

2.7 Kommissionen

Art. 34 Ständige Kommissionen

¹ Die Abgeordnetenversammlung kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

Art. 35 Nichtständige Kommissionen

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

2.8 Personal

Art. 36 Personalpolitik, Anstellungsverhältnis

¹ Der Verband betreibt eine weitsichtige Personalpolitik mit dem Ziel, fähige und motivierte Mitarbeitende zu gewinnen und zu erhalten.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und das übrige Personal werden durch privatrechtlichen Vertrag (Artikel 319 ff. OR) angestellt.

3 Finanzielles

Art. 37 Grundsätze

¹ Der Verband sorgt für Transparenz in finanziellen Belangen.

² Es sorgt namentlich dafür, dass die Betriebsergebnisse allfälliger besonderer Institutionen, an denen er beteiligt ist oder die er selbst führt (Artikel 2 Absatz 3), ausgewiesen werden.

³ Er verwendet die Mittel aus unselbständigen Stiftungen für die dafür vorgesehenen Zwecke.

Art. 38 Einnahmen

Der Verband deckt die Aufwendungen für die Erfüllung seiner Aufgaben durch

- a) Erträge des Vermögens,
- b) anderweitige Erträge aus seiner Geschäftstätigkeit,
- c) Zuwendungen Dritter,
- d) Beiträge der Verbandsgemeinden.

Art. 39 Beiträge der Verbandsgemeinden

¹ Soweit die Einnahmen nach Artikel 38 Buchstabe a - c die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht decken, haben die Verbandsgemeinden Beiträge zu entrichten.

² Die Beiträge werden entsprechend den im Jahr 2001 geleisteten Beiträgen an den Gemeindeverband Spital Interlaken auf die Verbandsgemeinden verteilt, was die folgende Verteilung ergibt:

- Beatenberg 2,611 %
- Bönigen 5,550 %
- Brienz 5,472 %
- Brienzwiler 0,899 %
- Därligen 1,110 %
- Grindelwald 9,644 %
- Gsteigwiler 0,932 %
- Gündlischwand 0,525 %
- Habkern 1,121 %
- Hofstetten 0,785 %
- Interlaken 17,203 %
- Iseltwald 0,736 %
- Lauterbrunnen 6,330 %
- Leissigen 2,139 %
- Lütschental 0,406 %
- Matten 10,401 %

- Niederried 0,727 %
- Oberried 1,098 %
- Ringgenberg 5,770 %
- Saxeten 0,136 %
- Schwanden 0,957 %
- Unterseen 20,071 %
- Wilderswil 5,377 %

³ Der Vorstand legt den Zahlungsmodus fest.

⁴ Vorbehalten bleiben weitergehende Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss übergeordnetem Recht oder besonderer Vereinbarung mit dem Verband.

Art. 40 Haftung

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Artikel 39 Absatz 2) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des Verbands.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber solidarisch nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 39 Absatz 2 sinngemäss.

4 Auflösung des Verbands

Art. 41 Auflösung und Liquidation

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung, wenn mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen zustimmen, oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Der Vorstand besorgt die Liquidation.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge (Artikel 39 Absatz 2) zugewiesen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft, sofern ihm bis zum 30. Juni 2004 mindestens 16 Gemeinden zugestimmt haben.

² Die Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken haben das Recht, dem Verband ohne besondere Bedingungen, namentlich ohne die Entrichtung einer Einkaufssumme, beizutreten, sofern sie den Beitritt bis spätestens am 31. Dezember 2004 beschliessen. Im Uebrigen gilt Artikel 5.

³ Treten nicht alle im Entwurf zu diesem Reglement erwähnten Gemeinden dem Verband bei, passt der Vorstand Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 39 Absatz 2 entsprechend an.

Art. 43 Inkrafttreten der Änderungen vom 1. November 2018

Die Änderungen der Artikel 4 Absatz 2, 11 Absatz 3, 13, 19, 24 Absatz 1 und 28 Absatz 1 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 44 Inkrafttreten der Änderung vom 5. Dezember 2023


Die Änderung des Artikel 4 Absatz 2 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bescheinigung

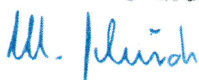
Der unterzeichnete Sekretär des Gemeindeverbandes Spital Interlaken bescheinigt hiermit treuhänderisch, dass

- die Akten zu diesem Geschäft in allen Gemeinden während 30 Tagen vor der entsprechenden Versammlung aufgelegt haben; es wird verwiesen auf die den Original-Ausfertigungen beigefügten Auflagezeugnisse
- sämtliche unter Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten 23 Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken durch Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bzw. des Grassen Gemeinderats von Interlaken dem vorliegenden Organisationsreglement zugestimmt haben und damit dem Gemeindeverband Weissenau Unterseen beigetreten sind; es wird verwiesen auf die den Original-Ausfertigungen beigefügten Protokoll-Auszüge.

Unterseen, den 3. August 2004


Heinz Witschi
Sekretär Gemeindeverband Spital Interlaken

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung,
am: 2. Aug. 2004



Die Abgeordnetenversammlung hat die Änderungen der Artikel 4 Absatz 2, 11 Absatz 3, 13, 19, 24 Absatz 1 und 28 Absatz 1 am 1. November 2018 beschlossen.

Unterseen, den 8. November 2018

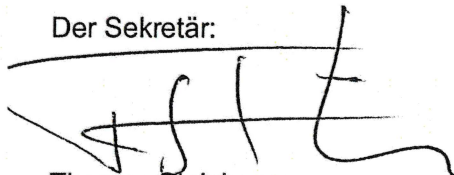
Für die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Weissenau Unterseen

Der Präsident:



Jürgen Ritschard

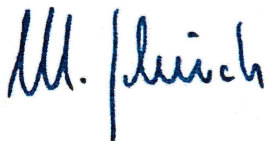
Der Sekretär:



Thomas Steinhauer

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung

am: 12. Dez. 2018

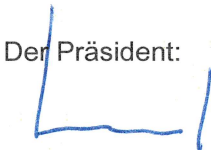


Die Abgeordnetenversammlung hat die Änderung des Artikels 4 Absatz 2 am 5. Dezember 2023 beschlossen.

Unterseen, den 5. Dezember 2023

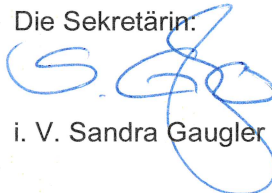
Für die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Weissenau Unterseen

Der Präsident:



Peter Graf

Die Sekretärin:



i. V. Sandra Gaugler

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 18. Jan. 2024

